

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Regio-S-Bahn 2030

Der Zweckverband Regio-S-Bahn 2030 erlässt gemäß §§ 5, 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. Seite 149), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, des GKZ und anderer Gesetze vom 15.12.2015 (GBl. Seite 1147) folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Art. 1 Änderung des § 2 Verbandsmitglieder

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Regio-S-Bahn 2030 vom 29.07.2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2017, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Stimmberechtigte Mitglieder des Zweckverbandes sind:

Der Landkreis Lörrach
Die folgenden Städte und Gemeinden:
Stadt Lörrach
Stadt Weil am Rhein
Stadt Rheinfelden (Baden)
Stadt Schopfheim
Stadt Zell im Wiesental
Gemeinde Bad Bellingen
Gemeinde Efringen-Kirchen
Gemeinde Eimeldingen
Gemeinde Grenzach-Wyhlen
Gemeinde Hausen im Wiesental
Gemeinde Maulburg
Gemeinde Schliengen
Gemeinde Steinen
Gemeinde Schwörstadt“

Art. 2 In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Lörrach, 03.12.2018

gez. Marion Dammann

Marion Dammann
Verbandsvorsitzende

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverbands Regio-S-Bahn 2030 geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.